Fristen und Termine in der AO

Jens Wingenfeld, StB



Agenda

- 1 Definition und Überblick
- 2 Beispiele für Termine
- Schwerpunktthema Fristen!!!
- 4 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Folgen einer Fristversäumnis im Steuerrecht



Definitionen und Abgrenzung (AEAO zu § 108 AO)

Fristen



- abgegrenzte, bestimmte oder jedenfalls bestimmbare <u>Zeiträume</u>
- der Fristablauf kann zum Rechtsverlust führen bzw. zum Eintritt bestimmter Rechtsfolgen

Termine



 bestimmte <u>Zeitpunkte</u>, an denen etwas geschehen soll oder zu denen eine Wirkung eintritt

weder Frist noch Termin



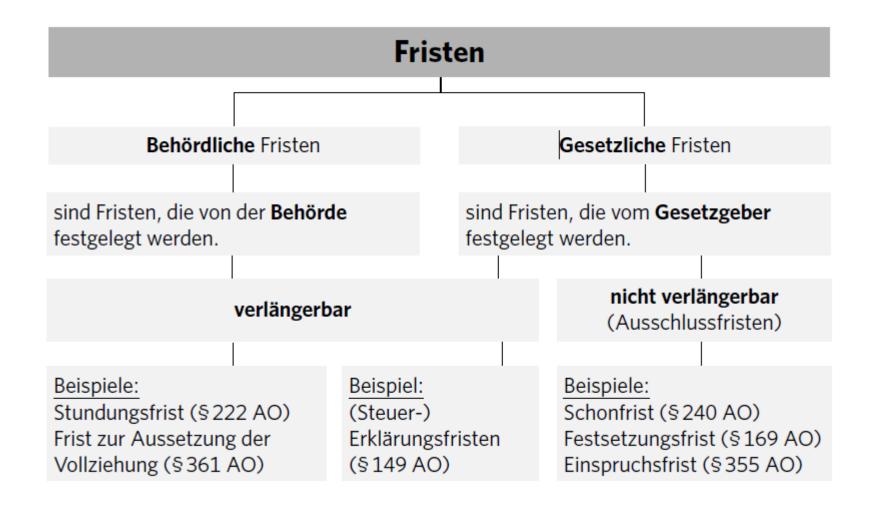
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 110 AO

"Fälligkeitstermine": Geben das Ende einer Frist an!

Beispiele für <u>Termine</u> im Steuerrecht:

- Der Betriebsprüfer setzt den Beginn der Schlussbesprechung auf Mittwoch, den 4.11.2020 um 10 h fest.
- Der Stpfl. wird nach § 93 Abs. 5 AO am Mittwoch, den 04.11.2020 in das FA einbestellt, um eine mündliche Auskunft zu erteilen.

=> Für die Klausur unproblematisch!



1) Fristbeginn

Unterscheidung:

- Ereignisfrist § 187 Abs. 1 BGB
- -Beginnfrist § 187 Abs. 2 BGB

2) Fristdauer

z. B. Tage, Wochen, Monate, Jahre...

3) Fristende

... ein bestimmter Zeitpunkt

eventuelle <u>An</u>laufhemmung eventuelle
<u>Ab</u>laufhemmung

Beispiel für unterschiedliche Fristendauern im Steuerrecht...

•	Tagesfristen, z.B.	Schonfrist bei Zahlung (§ 240 Abs. 3 AO), Bekanntgabefiktion (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO)
•	Wochenfristen, z.B.	Mahnfrist (§ 259 AO), Vollstreckungsschutzfrist (§ 254 Abs. 1 AO),
•	Monatsfristen, z.B.	Einspruchsfrist (§ 355 Abs. 1 AO), Klagefrist (§ 47 Abs. 1 FGO),
•	Jahresfristen, z.B.	Festsetzungsfrist (§ 169 Abs. 2 AO), Verjährungsfrist (§ 228 AO), Aufbewahrung von Unterlagen (§ 147 Abs. 3 AO),







4. Unterabschnitt

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

- § 108 Fristen und Termine
- § 109 Verlängerung von Fristen
- § 110 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abschnitt 4

<u>Fristen, Termine</u>

- § 186 Geltungsbereich
- _ § 187 Fristbeginn
- § 188 Fristende
- § 189 Berechnung einzelner Fristen
- _ § 190 Fristverlängerung
- § 191 Berechnung von Zeiträumen
- § 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats
- § 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend



Abgabenordnung (AO) § 108 Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.



AO verweist z. B. für Fristbeginn auf die Ereignisfrist des BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 187 Fristbeginn

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein <u>Ereignis</u> oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt <u>maßgebend</u>, so wird bei der Berechnung der Frist <u>der Tag nicht mitgerechnet</u>, in <u>welchen das Ereignis</u> oder der Zeitpunkt <u>fällt</u>.



§ 188 Fristende

(2) Eine Frist, die nach Wochen, <u>nach Monaten</u> oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf <u>desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Woche oder der Zeitpunkt fällt</u>, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.



die wichtigsten Ereignisfristen im Steuerrecht (fast alle Fristen im Steuerrecht bzw. in der Klausur für die AO):

- Einspruchsfristen, § 355 f. AO, darin enthalten zumeist die "3-Tages Fiktion" des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO, die wiederum selbst eine Ereignisfrist ist
- Festsetzungsfristen, § 169 ff. AO
- Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen, § 149 AO

Beispiel 1 Einspruchsfrist:

Das Finanzamt gibt heute, am Mittwoch, den 4.11.2020 den ESt-Bescheid 2019 des Stpfl. A mit einfachem Brief zur Post. A erhält den Bescheid schon am darauffolgenden Tag, also am 5.11.2020.

Frage: Wann endet die Einspruchsfrist? (Bitte Nennung eines konkreten Zeitpunktes!

	November											
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So					
44							1					
45	2	3	4	5	6	7	8					
46	9	10	11	12	13	14	15					
47	16	17	18	19	20	21	22					
48	23	24	25	26	27	28	29					
49	30											

	Dezember											
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So					
49		1	2	3	4	5	6					
50	7	8	9	10	11	12	13					
51	14	15	16	17	18	19	20					
52	21	22	23	24	25	26	27					
53	28	29	30	31								



Dezember											
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So				
49		1	2	3	4	5	6				
50	7	8	9	10	11	12	13				
51	14	15	16	17	18	19	20				
52	21	22	23	24	25	26	27				
53	28	29	30	31							

Schema Einspruchsfrist:

Beginn Einspruchsfrist:

§ 355 Abs. 1 S. 1 AO nennt das (steuerliche) Ereignis der "Bekanntgabe" als fristauslösendes Ereignis. § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO fingiert nun (grundsätzlich) die Bekanntgabe als "am 3. Tag nach Aufgabe zur Post" => d. h. um den Termin der Bekanntgabe zu ermitteln, ist hier <u>wiederum eine Fristenberechnung</u> (innerhalb der Fristenberechnung) nötig!

- Beginn der Bekanntgabefiktion: Ablauf des Tages der Aufgabe zur Post, also Ablauf Mittwoch, 4.11.20,
 § 108 Abs. 3 AO i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB
- Dauer der Bekanntgabefikition: 3 Tage
- Ende der Bekanntgabefiktion: grundsätzlich Ablauf Samstag, 7.11.2020 => da Samstag: § 108 Abs. 3 AO: somit Ablauf Montag, 9.11.20, § 108 Abs. 3 AO i. V. m. § 188 Abs. 1 BGB
- Dauer der Einspruchsfrist: hier einen Monat (ungleich 4 Wochen), § 355 Abs. 1 S. 1 AO
- Ende der Einspruchsfrist: Ablauf Mittwoch, den 09.12.2020, § 108 Abs. 3 AO i. V. m. § 188 Abs. 2 AO.

Beispiel 2 Einspruchsfrist:

Der Finanzbeamte wirft heute, am Mittwoch, den 4.11.2020, den ESt-Bescheid 2019 persönlich in den Hausbriefkasten des Stpfl. A.

Frage: Wann endet die Einspruchsfrist? (Bitte Nennung eines konkreten Zeitpunktes!

	November											
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So					
44							1					
45	2	3	4	5	6	7	8					
46	9	10	11	12	13	14	15					
47	16	17	18	19	20	21	22					
48	23	24	25	26	27	28	29					
49	30											

	Dezember											
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So					
49		1	2	3	4	5	6					
50	7	8	9	10	11	12	13					
51	14	15	16	17	18	19	20					
52	21	22	23	24	25	26	27					
53	28	29	30	31								



	November											
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So					
44							1					
45	2	3	4	5	6	7	8					
46	9	10	11	12	13	14	15					
47	16	17	18	19	20	21	22					
48	23	24	25	26	27	28	29					
49	30											

	Dezember											
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So					
49		1	2	3	4	5	6					
50	7	8	9	10	11	12	13					
51	14	15	16	17	18	19	20					
52	21	22	23	24	25	26	27					
53	28	29	30	31								

Schema Einspruchsfrist:

Beginn Einspruchsfrist:

§ 355 Abs. 1 S. 1 AO nennt das (steuerliche) Ereignis der "Bekanntgabe" als fristauslösendes Ereignis, da nicht durch die Post übermittelt wird also Ablauf Mittwoch, 4.11.2020, § 108 Abs. 3 AO i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB

- Dauer der Einspruchsfrist: hier einen Monat (ungleich 4 Wochen), § 355 Abs. 1 S. 1 AO
- Ende der Einspruchsfrist: Ablauf Freitag, den 04.12.2020, § 108 Abs. 3 AO i. V. m. § 188 Abs. 2 AO.



	Januar											
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So					
1			1	2	3	4	5					
2	6	7	8	9	10	11	12					
3	13	14	15	16	17	18	19					
4	20	21	22	23	24	25	26					
5	27	28	29	30	31							

	Februar											
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So					
5						1	2					
6	3	4	5	6	7	8	9					
7	10	11	12	13	14	15	16					
8	17	18	19	20	21	22	23					
9	24	25	26	27	28	29						

			Má	irz			
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

und nun???

Das Finanzamt gibt dem Stpfl. den ESt-Bescheid 2018 am 30.01.2020 bekannt!

Wann endet die Einspruchsfrist?

Abgabenordnung (AO) § 108 Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.



AO verweist auf das BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 188 Fristende

(3) <u>Fehlt</u> bei einer <u>nach Monat</u>en bestimmten Frist in dem <u>letzten Monat</u> der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so <u>endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages</u> <u>dieses</u> Monats.



	Januar											
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So					
1			1	2	3	4	5					
2	6	7	8	9	10	11	12					
3	13	14	15	16	17	18	19					
4	20	21	22	23	24	25	26					
5	27	28	29	30	31							

			Feb	ruar	•		
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5						1	2
6	3	4	5	6	7	8	9
7	10	11	12	13	14	15	16
8	17	18	19	20	21	22	23
9	24	25	26	27	28	29	

			Må	irz			
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

und nun???

Das Finanzamt gibt dem Stpfl. den ESt-Bescheid 2018 am 30.01.2020 bekannt!

Wann endet die Einspruchsfrist?

Beginn: Ablauf Donnerstag, den 30.01.2020

Dauer: 1 Monat

Ende: (Schema F zunächst)

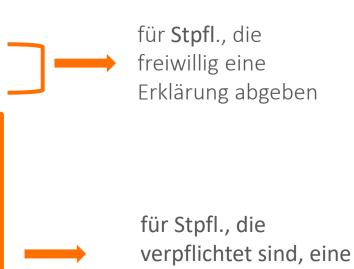
- 30. (gleicher Tag) Februar (Januar + 1 Monat), also 30.02.2020 => gibt es nicht!!!
- § 187 Abs. 3 BGB: die Monatsfrist endet mit Ablauf dieses Monats, also Ablauf 29.02.2020 (Schaltjahr), da aber Sa. => § 108 Abs. 3 AO

=> Ablauf Montag, der 2.03.2020

Fristenberechnung am Beispiel Festsetzungsfrist (FF)

Beginn FF: § 170 Abs. 1 AO versus 170 Abs. 2 Nr. 1 AO

- § 170 Beginn der Festsetzungsfrist
- (1) Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist oder eine bedingt entstandene Steuer unbedingt geworden ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Festsetzungsfrist, wenn
- 1. eine Steuererklärung oder eine Steueranmeldung einzureichen oder eine Anzeige zu erstatten ist, mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuererklärung, die Steueranmeldung oder die Anzeige eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, es sei denn, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 1 später beginnt,



Erklärung abgeben



Fristenberechnung am Beispiel Festsetzungsfrist (FF)

Dauer der FF => für "unsere" Steuerarten regulär 4 Jahre

§ 169 Festsetzungsfrist

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt:

1. ein Jahr

für Verbrauchsteuern und Verbrauchsteuervergütungen,

2. vier Jahre

für Steuern und Steuervergütungen, die keine Steuern oder Steuervergütungen im Sinne der Nummer 1 ... sind.

Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit eine Steuer hinterzogen, und fünf Jahre, soweit sie leichtfertig verkürzt worden ist.

Die Festsetzungsfrist (FF) darf noch nicht abgelaufen sein!

...beachte eventuell Ablaufhemmung, insbesondere Katalog des § 171

§ 171 Ablaufhemmung

- (1) Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange die Steuerfestsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristlaufs nicht erfolgen kann.
- (2) Ist beim Erlass eines Steuerbescheids eine offenbare Unrichtigkeit unterlaufen, so endet die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe dieses Steuerbescheids. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 173a.
- (3) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens ein Antrag auf Steuerfestsetzung oder auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung oder ihrer Berichtigung nach § 129 gestellt, so läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht ab, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist.
- (3a) Wird ein Steuerbescheid mit einem Einspruch oder einer Klage angefochten, so läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über den Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden ist; dies gilt auch, wenn der Rechtsbehelf erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist hinsichtlich des gesamten Steueranspruchs gehemmt; dies gilt nicht, soweit der Rechtsbehelf unzulässig ist. In den Fällen des § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung ist über den Rechtsbehelf erst dann unanfechtbar entschieden, wenn ein auf Grund der genannten Vorschriften erlassener Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist.
- (4) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen oder wird deren Beginn auf Antrag des Steuerpflichtigen hinausgeschoben, so läuft die Festsetzungsfrist für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt oder im Fall der Hinausschiebung der Außenprüfung erstrecken sollte, nicht ab, bevor die auf Grund der Außenprüfung zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind oder nach Bekanntgabe der Mitteilung nach § 202 Abs. 1 Satz 3 drei Monate verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn eine Außenprüfung unmittelbar nach ihrem Beginn für die Dauer von mehr als sechs Monaten aus Gründen unterbrochen wird, die die Finanzbehörde zu vertreten hat. Die Festsetzungsfrist endet spätestens, wenn seit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Schlussbesprechung stattgefunden hat, oder, wenn sie unterblieben ist, seit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die letzten Ermittlungen im Rahmen der Außenprüfung stattgefunden haben, die in § 169 Abs. 2 genannten Fristen verstrichen sind; eine Ablaufhemmung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (10) Soweit für die Festsetzung einer Steuer ein Feststellungsbescheid, ein Steuermessbescheid oder ein anderer Verwaltungsakt bindend ist (Grundlagenbescheid), endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids. ...



Fristenberechnung am Beispiel Festsetzungsfrist (FF)



Beispiele zur FF

A ist nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, er hat jedoch die ESt-Erklärung 2015 freiwillig am 31.12.2019 dem FA eingereicht, da er sich wegen hoher WK auf Grund einer doppelten HH-Führung bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine hohe Rückzahlung verspricht.

Frage: Kann das FA die Steuer noch festsetzen im Jahr 2020?

Antwort: Nur dann, wenn der Bescheid innerhalb der FF ergeht (bekanntgegeben wird), § 169 Abs. 1 S. 1 AO.

Beginn: § 170 Abs. 1 AO: mit Ablauf 2015

Dauer: 4 Jahre

Ende: mit Ablauf 2019

=> grundsätzlich FF im Jahr 2020 abgelaufen

greift eine Ablaufhemmung?

=> ja, § 171 Abs. 3 AO: bis die auf Grund des Antrags (der Steuererklärung) ergangen Bescheide unanfechtbar werden

⇒ hauptsächlich bei der Berechnung des Lebensalters, also der Frage

"Zu welchem Zeitpunkt hat ein Steuerpflichtiger ein bestimmtes Lebensjahr vollendet?"

konkrete Anwendungsfälle (beispielhaft):

- Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag, § 32 EStG
- Gewährung des Altersentlastungsbetrages, § 24a EStG

Einkommensteuergesetz (EStG) § 24a Altersentlastungsbetrag

³Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, <u>der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte.</u>

Fall:

Der Steuerpflichtige A wurde am 03.11.2000 geboren.

Wann - zu welchem Zeitpunkt – kann er auf die Vollendung seines 20. Lebensjahres anstoßen?

Einkommensteuergesetz (EStG) § 24a Altersentlastungsbetrag

³Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, <u>der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte.</u>

Fall:

Der Steuerpflichtige A wurde am 01.01.<u>1956</u> geboren. Kann er für den Veranlagungszeitraum 2020 den Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG in Anspruch nehmen?



Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 24a Altersentlastungsbetrag

³Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, <u>der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte</u>.

Fall:

Der Steuerpflichtige A wurde am 01.01.<u>1956</u> geboren. Kann er für den Veranlagungszeitraum 2020 den Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG in Anspruch nehmen?

Abgabenordnung (AO) § 108 Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 187 Fristbeginn

((2) Ist der <u>Beginn eines Tages</u> der für den Anfang einer Frist <u>maßgebende Zeitpunkt</u>, so wird <u>dieser Tag</u> bei der Berechnung der Frist <u>mitgerechnet</u>. Das <u>Gleiche</u> gilt von dem Tage der <u>Geburt</u> bei der Berechnung des Lebensalters.

Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 24a Altersentlastungsbetrag

³Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, <u>der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte</u>.

A hat mit Beginn des 01.01.2020 oder alternativ

- 31.12.2019 um 24 h
- 01.01.2020 um 0 h

und damit vor Beginn des Kalenderjahres 2020 das 64 LJ. vollendet, **somit Gewährung des Altersentlastungsbetrages!**



Welche Fristen sind verlängerbar?

Abgabenordnung (AO) § 109 Verlängerung von Fristen

(1) Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen und Fristen, die von einer Finanzbehörde gesetzt sind, können vorbehaltlich des Absatzes 2 verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, können sie vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

Umkehrschluss ???

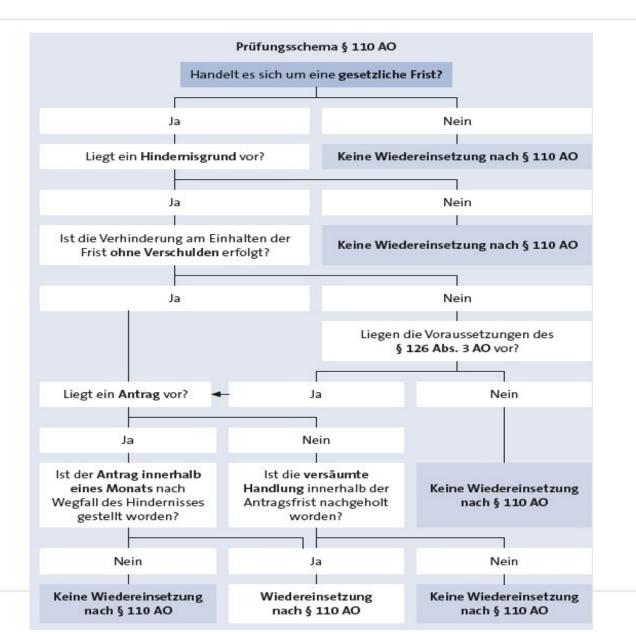
Besonderheit Präklusionsfrist § 364b AO!

keine formale Verlängerung, aber gleiche Wirkung

Abgabenordnung (AO) § 110 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War jemand <u>ohne Verschulden</u> verhindert, eine <u>gesetzliche Frist</u> einzuhalten, so ist ihm <u>auf Antrag</u> Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.
- (2) <u>Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen</u>. Die <u>Tatsachen zur Begründung</u> des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag <u>glaubhaft zu machen</u>. <u>Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen</u>. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Finanzbehörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand



Quelle: Steuerlehre; Schweizer, NWB Verlag, 21. Auflage.

Wann liegt Verschulden vor?



Handlung mit Wissen und Wollen

grober Verstoß gegen die dem Stpfl. individuell zumutbaren Sorgfaltspflichten



Verschulden

entschuldbare Umstände



 insb. plötzliche und schwere Krankheit oder Unfall, dass die Wahrung der Frist bzw. die Bestellung eines Vertreters nicht möglich ist

nicht entschuldbare Umstände



- Arbeitsüberlastung des Stpfl.
- Rechtsirrtum über die Erfolgsaussichten eines Einspruchs
- allgemeine Unerfahrenheit

Achtung: "Verschulden" des Beraters ist dem Stpfl. zuzurechnen! (§ 110 Abs. 1 S. 3 AO)

Fall:

Die Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheides erfolgte am Montag, dem 5.10.2020. Grade als der Stpfl. seinen Einspruch beim FA in den Postkasten werfen wollte am Donnerstag, den 5.11.2020 wird A unverschuldet von einem Auto angefahren, kommt ins Krankenhaus und liegt dort im Koma. Erst am 29.12.2020 wird A aus dem Krankenhaus geheilt entlassen.

Frage: Was kann A bzw. muss A tun, um seine Rechte zu wahren?

		-	Okto	obei	г		
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	8
40				1	2	3	4
41	5	65	7	80	c	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

		N	love	mbe	er		
KW	Мо	Di	Mi	Do	F	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	60	7	00
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

		D	eze	mbe	эг		
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	S
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

Januar									
KW	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
53					1	2	3		
1	4	5	6	7	8	œ	10		
2	11	12	13	14	15	16	17		
3	18	19	20	21	22	23	24		
4	25	26	27	28	29	30	31		

(hundesweit)

© examio 31

Fristen

Fristen sind abgegrenzte, bestimmte oder jeweils bestimmbare Zeiträume (AEAO zu § 108, Nr. 1 Satz 1).

Fristbeginn

Nach § 108 Abs. 1 AO gelten für die Berechnung von Fristen die §§ 187 bis 193 des BGB.

- Beginnfristen
 (§ 187 Abs. 2 BGB)
 Anfangstag wird mitgerechnet.
- Ereignisfristen
 (§ 187 Abs. 1 BGB)
 Ereignistag wird nicht mitgerechnet.

Fristdauer

Eine Frist kann nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren gerechnet werden.

- Tagesfristen
 z. B. Zahlungsschonfrist
 (§ 240 Abs. 3 AO) (3 Tage)
- Wochenfristen
 z. B. Mahnfrist (§ 259 AO)
- Monatsfristen
 z. B. Einspruchsfrist (§ 355 AO)
- Jahresfristen
 z. B. Zahlungsverjährungsfrist
 (§ 228 AO)

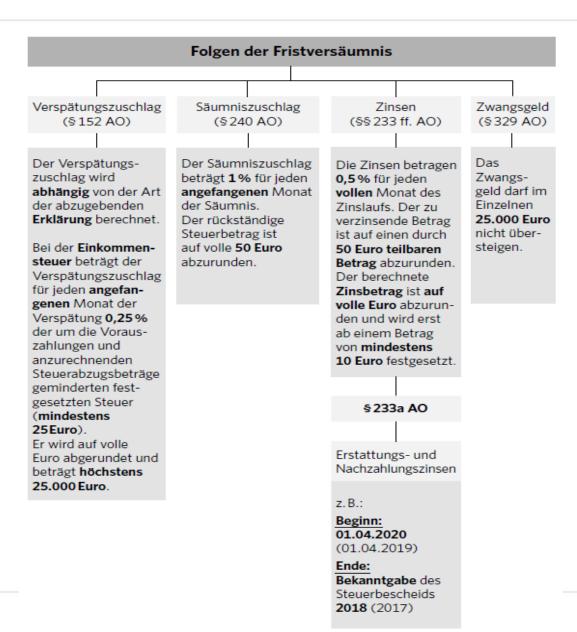
Fristende

- Bei Beginnfristen endet die Frist an dem Tag um 24:00 Uhr, der dem Anfangstag in der Benennung oder der Zahl vorausgeht.
- Bei Ereignisfristen endet die Frist an dem Tag um 24:00 Uhr, der dem Ereignistag in der Benennung oder der Zahl entspricht.
- Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags

(§ 193 BGB; § 108 Abs. 3 AO).



Welche Folgen können Fristversäumnisse haben?





zu guter Letzt...

Noch Fragen?

